



# Organisationsregelung für das Zentrum für Datenverarbeitung

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 04. Juli 2024

**Organisationsregelung  
für das Zentrum für Datenverarbeitung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Senatsausschuss für Informationsversorgung und Digitale Prozesse
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich und  
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das ZDV ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Das ZDV erbringt im Bereich der Datenverarbeitung und Informationstechnik wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie Leistungen auf dem Gebiet der digitalen Prozessentwicklung und -umsetzung für die JGU.
- (2) Das ZDV ist im Bereich technischer Dienstleistungen insbesondere zuständig für
  - 1. die Versorgung der JGU mit Rechenleistung, die internationalen wissenschaftlichen Standards entspricht, und der dazu notwendigen, an den Bedürfnissen der Anwender orientierten Planung und Beschaffung,
  - 2. den Betrieb der IT-Systeme (Hard- und Software),
  - 3. die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen sowie der Planung der Einbindung externer Dienstleister auf dem Gebiet der Informationstechnik,
  - 4. die Betreuung und die Beratung der Anwender bei der Benutzung der IT-Systeme des ZDV (Hard- und Software sowie digitaler Prozesse),
  - 5. die Beratung und die Unterstützung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen und deren wissenschaftlichen Einrichtungen, der zentralen Einrichtungen und der Verwaltung bei Fragen der Planung und Beschaffung, des Einsatzes und der Wartung von IT-

- Systemen, bei der Auswahl und Beschaffung dazugehöriger Software sowie von IT-Technik im allgemeinen inklusive Medientechnik,
6. die Koordination des universitätsweiten Rechner- und Geräteverbundes in Zusammenarbeit mit den unter 5. genannten Anwendern, insbesondere in Bezug auf die Integration großer Software-Umgebungen,
  7. den Betrieb des Netzwerks der JGU,
  8. die IT-Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten,
  9. das Anbieten sowie die Nutzung von Diensten der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz (RARP) durch Nutzer der JGU,
  10. den Betrieb des Landesnetzes Win-RP sowie
  11. die Konzeption, Einrichtung und den Betrieb von Anlagen im Rahmen des NHR-Zentrums Südwest innerhalb des nationalen Verbunds Nationales Hochleistungsrechnen (NHR-Verein e.V.) und die Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des nationalen Hochleistungsrechnens.
- (3) Das ZDV ist im Bereich der Forschung, der Ausbildung und der wissenschaftlichen Dienstleistungen insbesondere zuständig für
1. die Forschung und die Entwicklung im Bereich der Informationstechnik und anwendungsorientierter Gebiete der Informatik, insbesondere im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungsaufgaben,
  2. die Grundausbildung der Studierenden auf dem Gebiet der Informationstechnik und ggf. weiteren anwendungsorientierten Bereichen der Informatik in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen sowie
  3. die Beratung und die Aus- und Fortbildung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung auf dem Gebiet der Informationstechnik, insbesondere für die Nutzung zentral vorgehaltener IT-Systemen und des universitätsinternen Rechnernetzes.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Das ZDV wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit dem Senat bestellt. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ZDV beschäftigten Personals.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des ZDV und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.

### **§ 4 Senatsausschuss für Informationsversorgung und Digitale Prozesse**

Die Leiterin oder der Leiter des ZDV ist verpflichtet, den Ausschuss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZDV zu unterrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung für das ZDV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZDV vom 08. Dezember 2017 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -